



Vernehmlassungsbericht – 30.03.2022

Vernehmlassung zur Inter- kantonalen Spitalschulver- einbarung, ISV

Im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Er-
ziehungsdirektoren (EDK)

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autor: Ecoplan
Titel: Vernehmlassung zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung, ISV
Auftraggeber: EDK
Ort: Bern
Datum: 30.03.2022

Projektteam Ecoplan

Philipp Walker, Projektleiter
Martin Wagenbach
Rafaela Catena

ECOPLAN AG

Forschung und Beratung
in Wirtschaft und Politik

www.ecoplan.ch

Monbijoustrasse 14
CH - 3011 Bern
Tel +41 31 356 61 61
bern@ecoplan.ch

Dätwylerstrasse 25
CH - 6460 Altdorf
Tel +41 41 870 90 60
altdorf@ecoplan.ch

Inhaltsverzeichnis

	Das Wichtigste auf einer Seite	Erreur ! Signet non défini.
1	Einleitung	2
1.1	Ausgangslage	2
1.2	Eingegangene Konsultationsantworten	2
2	Gesamtwürdigung	3
3	Rückmeldungen zu den Leitfragen	4
3.1	Generelle Aspekte zur neuen ISV	4
3.2	Materielle Inhalte der neuen ISV	7
3.2.1	Prinzip der Sicherung des schulischen Anschlusses	7
3.2.2	Grundsatz des Dialoges mit der Herkunftsschule	8
3.2.3	À-la-carte System	9
3.2.4	Karenzfrist von 7 Tagen	10
3.2.5	Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons	11
3.2.6	Weitere Bemerkungen zu den materiellen Inhalten der neuen ISV	12
4	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln	12
4.1	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	12
4.2	Art. 2 Grundsatz	14
4.3	Art. 3 Schulische Angebote	15
4.4	Art. 4 Anhang	16
4.5	Art. 5 Beiträge	17
4.6	Art. 6 Zahlungspflichtige Kantone	18
4.7	Art. 7 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben	19
4.8	Art. 8 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die keine Zahlungsbereitschaft erklärt haben	19
4.9	Art. 9 Geschäftsstelle	20
4.10	Art. 10 Beitragsverfahren	21
4.11	Art. 11 Änderung des Anhangs	22
4.12	Art. 12 Vollzugskosten	22
4.13	Art. 13 Streitbeilegung	23
4.14	Art. 14 Beitritt	23
4.15	Art. 15 Inkrafttreten	24
4.16	Art. 16 Kündigung	25

4.17	Art. 17 Weiterdauer der Verpflichtungen	25
4.18	Art. 18 Fürstentum Liechtenstein	26
	Anhang A: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden.....	27

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat an seiner Sitzung vom 7. Mai 2021 die Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) zur Vernehmlassung freigegeben. Die Interkantonale Spitalschulvereinbarung ist eine À-la-carte-Vereinbarung, die den Lastenausgleich zwischen den Vereinbarungskantonen bezüglich der Nutzung von schulischen Angeboten in Spitälern durch hospitalisierte Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule sowie der Sekundarstufe II regelt. Sie definiert die Voraussetzungen, welche die Angebote von Spitalschulen im Bereich der obligatorischen Schule und/oder auf der Sekundarstufe II zu erfüllen haben, um Teil des in der Vereinbarung definierten Lastenausgleichssystems zu werden.

Die Vernehmlassung wurde am 16. Juni 2021 lanciert und dauerte bis am 15. Dezember 2021. Sie richtet sich in erster Linie an die Kantonsregierungen, zusätzlich haben wir weitere interessierte Kreise einbezogen. Die Rückmeldung zur Vernehmlassung konnte entweder durch einen elektronischen Fragebogen (Word-Formular) oder eine Online-Befragung eingereicht werden. Nachfolgender Bericht fasst die zentralen Rückmeldungen zusammen.

1.2 Eingegangene Konsultationsantworten

Insgesamt sind 44 Stellungnahmen eingegangen.

- 28 Stellungnahmen der Kantone inkl. Fürstentum Liechtenstein sowie zwei separate Stellungnahmen aus dem Kanton VD. Die Stellungnahmen werden im Kapitel 3 jeweils grafisch zusammengefasst.
- Weiter nahmen 8 Spitäler, Kliniken und Spitalschulen, die Allianz Kinderspitäler der Schweiz AllKidS, die kantonalen Konferenzen GDK, SODK und SBBK, der Dachverband der Spitalpädagogen (HOPE), sowie drei Organisationen für Menschen mit Behinderung (procap, agile, insieme) teil.

Eine Detaillierte Liste wird im Anhang gegeben.

2 Gesamtwürdigung

Insgesamt stösst die neue ISV bei den Stakeholdern auf eine hohe Zustimmung. Aus der Vernehmlassung geht hervor, dass insbesondere die Kantone mehrheitlich bei allen Punkten den aktuellen Entwurf zustimmen. Dies gilt sowohl für die generellen Aspekte zur neuen ISV, die materiellen Grundsätze, wie auch für die einzelnen Artikeln. Auch alle teilnehmenden Spitäler und Spitalschulen sind mit der Stossrichtung grundsätzlich einverstanden. Bei einzelnen Punkten sind die Antworten aber etwas kritischer. Allgemein kritisch äussern sich die Organisationen Insieme, Procap und Agile. Für sie erfüllt die ISV die von der parlamentarischen Initiative Galladé formulierten Ziele nur lückenhaft.

Die grundsätzlich positive Einschätzung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Kantone trotz deren grundsätzlichen Zustimmung im Detail diverse Verbesserungsvorschläge und Anmerkungen gemacht haben, die es bei der Überarbeitung zu berücksichtigen gilt. Die Hauptkritik richtet sich dabei vor allem auf die beiden Aspekte der Karenzfrist und des à-la-carte Systems.

Trotz mehrheitlicher Zustimmung der Kantone ist die **Karenzfrist** umstritten. Kritisiert wird die siebentägige Karenzfrist vor allem aufgrund der Annahme, dass während der Karenzzeit kein Unterricht stattfindet. Die Kritik, insbesondere auch der übrigen Teilnehmenden, ist daher vor allem auch auf ein Missverständnis und somit auf eine ungenaue oder missverständliche Formulierung zurückzuführen. Allerdings werden vereinzelt auch andere Anmerkungen zur Karenzfrist gemacht.

Der zweite Punkt, der trotz der Zustimmung der meisten Kantone auf breite Kritik stösst, ist das **à-la-carte System**. Einzelne Kantone befürchten, dass ein solches System zu viele Lücken ermöglicht und dem Ziel der Vereinheitlichung des Spitalschulangebots entgegenwirken würde. Bei Spitäler, Spitalschulen und weiteren Kreisen gibt es für das System keine Zustimmung.

Ein weiterer Kritikpunkt, der von verschiedenen Teilnehmenden erwähnt wurde, betrifft die **Formulierung der Ziele beim Spitalunterricht**. Gemäss den Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmenden sind diese Ziele in verschiedenen Artikeln zu stark formuliert. Betroffen sind zum Beispiel Art. 2 (Angebot *garantieren*, Austausch mit Herkunftsschule *pflegen*) oder Art. 3 (*stellen* nach Möglichkeit den Anschluss (...) *sicher*). Mehrmals wurde in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass die Priorität beim Gesundheitszustand liegt und die schulischen Ziele der Gesundheit unterzuordnen sei.

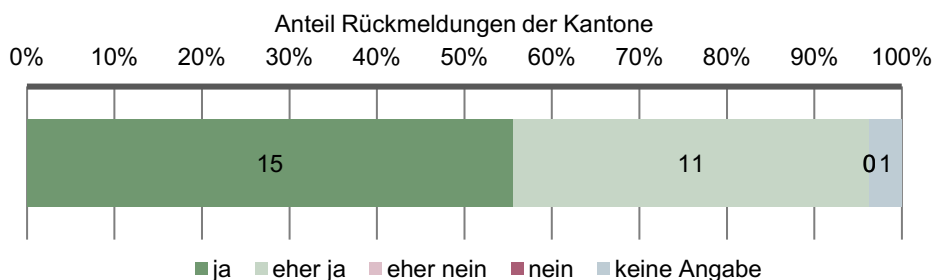
Inhaltliche Kritik wird auch gegenüber der Halbtagespauschale in Art. 5 geäussert. Statt einer Halbtagespauschale wird eine Tagespauschale gefordert. In den übrigen Artikeln werden zudem noch vereinzelt Präzisierungswünschen und Anpassungsvorschlägen geäussert, auch wenn den Artikel grundsätzlich zugestimmt wird.

3 Rückmeldungen zu den Leitfragen

3.1 Generelle Aspekte zur neuen ISV

a) Darstellung der Ausgangslage

Abbildung 3-1: Sind Sie mit der Darstellung der Ausgangslage einer neuen ISV in Kapitel 2 der Vernehmlassungsbroschüre einverstanden?



Alle Kantone sind völlig oder mehrheitlich mit der Darstellung der Ausgangslage einverstanden. Sie formulieren folgende Bemerkungen:

- Mehrere Kantone unterstreichen, dass eine gute Abstimmung mit den jeweiligen Lehrplan-Eigenschaften notwendig ist (z.B. Berücksichtigung von Ferien, Lernzielen, besonderen Bedürfnissen).
- Weitere Kantone regen in ihren Bemerkungen an, auch Spitalstrukturen in nicht universitären Spitälern zu berücksichtigen.
- Einige Westschweizer Kantone erwähnen in diesem Zusammenhang gezielt auch das Anrecht auf Schulleistungen in der jeweiligen Landessprache.
- Zudem erwähnt der Kanton Genf, dass die Westschweizer Kantone die Leistungen der Spitalschule an andere Kantone nicht verrechnen.

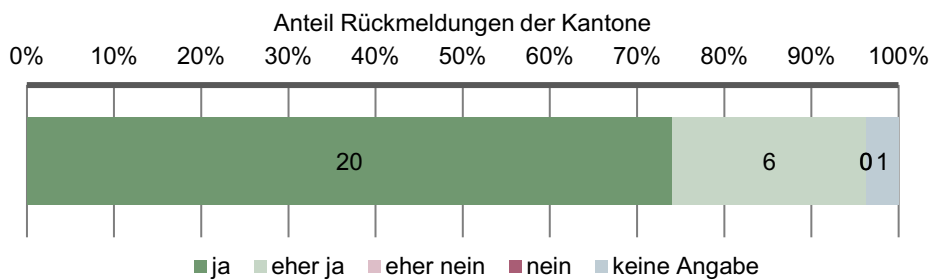
Bei den weiteren Kreisen sind auch alle Spitäler und Spitalschulen und die kantonalen Konferenzen GDK und SBBK mit der Darstellung einverstanden. Einige Spitäler und Spitalschulen sind der Meinung, dass die Sicht der Gesundheitsdirektionen, relativ zu den Bildungsdirektionen, zu wenig berücksichtigt wird. GDK und SBBK sind mit der Darstellung völlig einverstanden. Die SBBK möchte aber, dass auch die Berufsbildung spezifisch erwähnt wird. Auch werden sprachliche Anpassungen gefordert wie beispielsweise sich an dem bestehenden Lehrplan *orientieren* statt *halten*.

Eher nicht einverstanden mit der Darstellung sind einzig die Organisationen Procap, Insieme und Agile. Bemängelt wird eine unzureichende rechtliche Einordnung vor dem Hintergrund der Bundesverfassung (unentgeltliche Schulpflicht,

Diskriminierungsverbot), der UNO-Behindertenrechtskonvention und Kinderrechtskonvention, sowie erfolgter gerichtlicher Verfahren.

b) Darstellung der Gründe

Abbildung 3-2: Sind Sie mit der Darstellung der Gründe einer neuen ISV in Kapitel 2 der Vernehmlassungsbroschüre einverstanden?

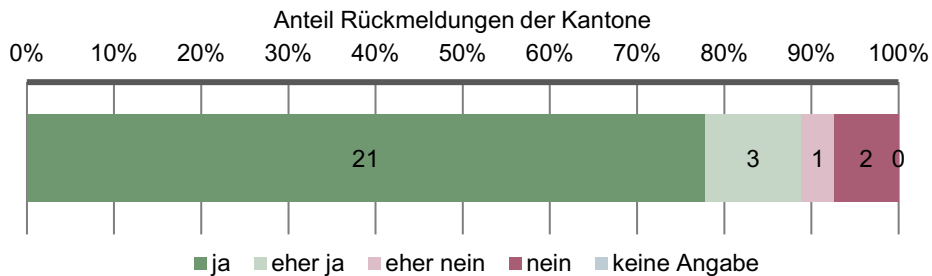


Auch mit der Darstellung der Gründe sind die Kantone einverstanden. Allerdings wird das Konkordat als Lösungsansatz vom Kanton Solothurn etwas kritischer betrachtet (eher komplex und schwerfällig), ohne den Handlungsbedarf auch hier in Frage zu stellen. Der Kanton Genf hält zudem fest, dass die Schulleistungen für Kinder an den Hôpitaux universitaires de Genève (HUG) sowieso schon unabhängig vom Wohnort erfolgen.

Weitere Kreise sind ebenfalls grossmehrheitlich einverstanden, es werden lediglich ein paar sprachliche Anpassungen gefordert. Die Hospital Organisation of Pedagogues in Europe Schweiz (HOPE) befürchtet einen grossen Verwaltungsaufwand und würde (trotz Einverständnis mit den Gründen) eine Pauschalfinanzierung bevorzugen. Wiederum eher nicht einverstanden sind die Organisationen Procap, Insieme und Agile, wobei die gleichen Gründe wie bei der Darstellung der Ausgangslage aufgeführt werden.

c) Abgrenzung zwischen Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) und ISV

Abbildung 3-3: Angebote, die als Einrichtungen für Kinder und Jugendliche oder als externe Sonderschulung in die IVSE aufgenommen wurden, sind von der ISV ausgeschlossen. Sind Sie mit dieser Abgrenzung zwischen IVSE und ISV einverstanden?



Die Mehrheit der Kantone ist mit der Abgrenzung einverstanden oder formuliert bloss kleine Anpassungsvorschläge. Der Kanton Graubünden und das Fürstentum Lichtenstein sind hingegen nicht einverstanden. Sie nennen als Grund, alle Patientinnen und Patienten unabhängig ihres Schulstatus gleich behandeln zu wollen. Der Kanton Genf ist eher nicht einverstanden und bemängelt eine ungenügende Argumentation, weshalb die IVSE nicht der richtige Ansatz sei.

Bei den weiteren Kreisen sind 5 von 8 Spitäler und Spitalschulen eher nicht einverstanden. Zentral für die Spitäler/Spitalschulen ist die Gleichbehandlung aller Patientinnen und Patienten, die durch die Abgrenzung von IVSE und ISV nicht gegeben sei. Einige Spitäler/ Spitalschulen befürchten zudem einen administrativen Mehraufwand und würden eher eine neue Kategorie in der IVSE begrüßen.

Die restlichen Antwortenden sind einverstanden oder nehmen nicht Stellung. Für die meisten anderen Organisation ist die Abgrenzung IVSE/ ISV zweitrangig. Betont wird, dass primär Wert auf die Rechte der Kinder gelegt werden soll.

d) Fehlende Aspekte

Die Vernehmlassungsteilnehmenden wurden zudem gebeten anzugeben, falls wichtige Aspekte in der Ausgangslage nicht oder nicht ausreichend erläutert werden. Aus Sicht der Kantone wurden dabei folgende Aspekte aufgeführt:

- Sprachliche Schwierigkeiten zwischen den Landesteilen
- Abgrenzungsfragen zwischen Sekundarstufen I und II
- Die Möglichkeit, mittelfristig die Sonderschulen von der IVSE in die ISV zu überführen

- Potential eines von der Spitalschulstruktur unterstützten Distanzunterrichtes (durch die Herkunftsschule) ist Beachtung zu schenken
- Versicherungsfragen, Finanzierungsfragen. Z.B. bei Privatschulen oder Jugendlichen, die keine Bildungseinrichtung besuchen (sogenannte Dropouts)

Die Spitler und Spitalschulen erwhnen:

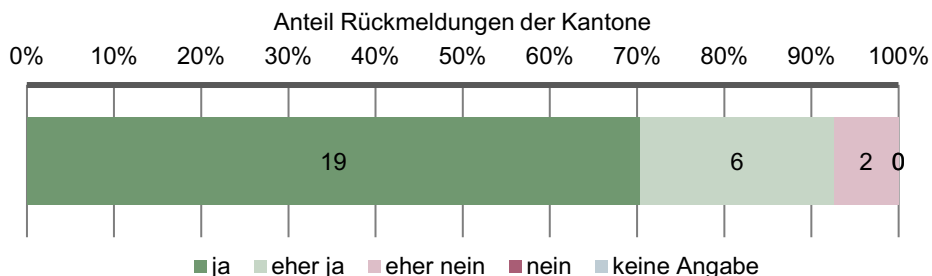
- Kreative Fcher auch bercksichtigen
- Therapiefunktion von kognitiver Frderung und Unterricht als Belastungsprobe im Hinblick auf den bergang in den Alltag
- Handhabung von wiederholten Hospitalisierungen oder Kurzaufenthalten regeln
- Frage der Ferien muss geklrt werden.

Weitere Kreise erwhnen zum Teil hnliche Punkte. Zustzlich wird auch die Situation von Kindern aus dem Ausland thematisiert.

3.2 Materielle Inhalte der neuen ISV

3.2.1 Prinzip der Sicherung des schulischen Anschlusses

Abbildung 3-4: Sind Sie mit dem Prinzip der Sicherung des schulischen Anschlusses einverstanden? (Kapitel 3.1)



Mit Ausnahmen der Kantone Appenzell Innerrhoden und Glarus sind **die meisten Kantone mit dem Prinzip der Sicherung des schulischen Anschlusses einverstanden**. Sie wnschen sich aber mehr Nuance:

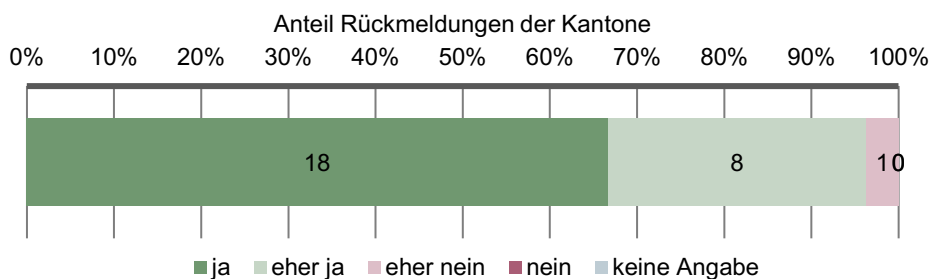
- Mehrere Rckmeldungen erwhnen, dass ein schulischer Anschluss zwar angestrebt, aber nicht garantiert werden kann. Die Prioritt bleibe der Gesundheitszustand.
- In allen Kreisen wurde mehrfach erwhnt, dass die Spitalschule auch therapeutische Ziele verfolgt, und daher der schulische Anschluss nicht als einziges Ziel definiert werden sollte.

- Im überobligatorischen Bereich müsse ebenfalls differenziert werden, da es zum Teil besonders schwierig, wenn nicht gar unmöglich sei, den schulischen Anschluss zu garantieren.

Aus den gleichen Überlegungen haben die Kantone Appenzell Innerrhoden und Glarus das Prinzip abgelehnt: Konkret soll «sichern» durch «verfolgen» ersetzt werden.

3.2.2 Grundsatz des Dialoges mit der Herkunftsschule

Abbildung 3-5: Sind Sie mit dem Grundsatz des Dialoges mit der Herkunftsschule einverstanden? (Kapitel 3.2)



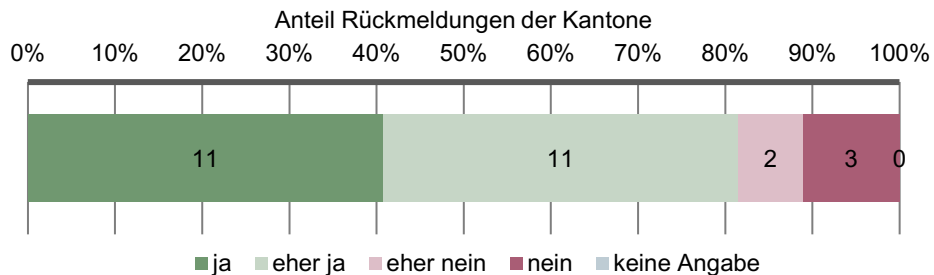
Mit Ausnahme von Glarus sind alle Kantone mit dem Grundsatz völlig oder eher einverstanden, wobei auch Befürworter eine Vielzahl an Kritikpunkten anbringen. Daher muss das positive Ergebnis trotz Zustimmung mit Vorsicht betrachtet werden.

- Nur einzelne ja/eher ja Antworten unterstützen, dass der Dialog mit der Herkunftsschule zwingend oder unerlässlich sei. Sonst deutet die Mehrheit der Antworten darauf hin, dass der Dialog zwar wünschenswert (z.B. um den sozialen Kontakt zur Schulklasse aufrechtzuerhalten), nicht aber in jedem Fall sinnvoll oder nötig ist.
- Dass der Unterricht demjenigen der Ursprungsschule entspricht, wird in mehreren ja/ eher ja Antworten als unrealistisch bezeichnet.
- Mehrmals wird auf das Potenzial von digitalen Technologien hingewiesen.

Sämtliche nein/eher nein Antworten kritisieren ebenfalls die zwingende Eigenschaft des Grundsatzes. Sie nennen Beispiele, wo die Priorisierung des Dialoges mit der Herkunftsschule nicht zielführend ist. Der Grundsatz wird aber generell unterstützt. Oft erwähnter Formulierungsvorschlag: «wünschenswert» anstelle von «zwingend».

3.2.3 À-la-carte System

Abbildung 3-6: Sind Sie mit dem À-la-carte System einverstanden? (Kapitel 3.3)



Kantone befürworten mehrheitlich das à-la-carte System. Mehrere Kantone, die das System ausdrücklich unterstützen, erwähnen allerdings Anpassungsvorschläge und wünschen eine deutlichere Formulierung bzw. Präzisierung im Vereinbarungstext:

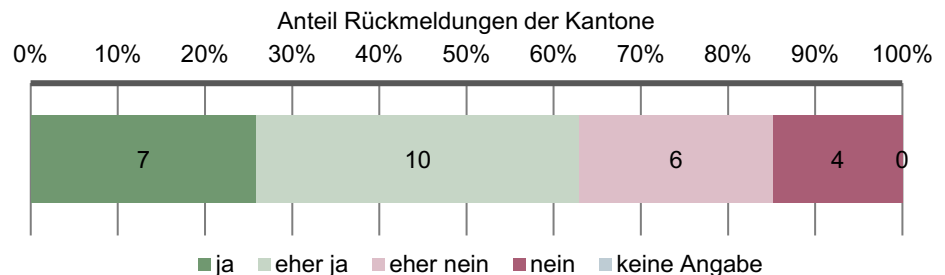
- Für den Kanton Thurgau ist das System für den obligatorischen Bereich mit Herausforderungen behaftet. Für den überobligatorischen Bereich wird das System jedoch als unproblematisch betrachtet.
- Einzelne Kantone würden ein einheitlicheres Angebot der Spitalschulen begrüssen. Dies könnte als Ergänzung zum à-la-carte System dienen, um die Angebotswahl für den zahlenden Kanton zu vereinfachen.
- Alternativ wird ein einheitliches Angebot mit festgelegten Pauschalen anstelle eines à-la-carte Systems vorgeschlagen, da dies das Vertrauen in die Qualität und somit die Zahlungsbereitschaft der Kantone stärken würde.

Die Kantone Nidwalden, Genf, Appenzell Innerrhoden, Waadt und Obwalden sind (eher) nicht einverstanden. Das à-la-carte System sei nicht geeignet und führe zu einem schweizweiten Flickenteppich (Nidwalden) und zu Ungleichheiten (Genf) oder sei zu kompliziert (Waadt).

Ebenfalls mit dem System mehrheitlich nicht einverstanden sind die Spitäler und Spitalschulen. Sie befürchten, dass das System keine Verbesserung der Lage mit sich bringt, weil zu viel Spielraum für die Kantone bestehen würde. Es bestehe somit ein Risiko von Unverbindlichkeit der Vereinbarung.

3.2.4 Karenzfrist von 7 Tagen

Abbildung 3-7: Sind Sie mit einer Karenzfrist von 7 Tagen einverstanden? (Kapitel 3.4)



Trotz mehrheitlicher Zustimmung werden von Kantonen zahlreiche Kritikpunkte erwähnt. Zu bemerken ist, dass die Mehrheit der Antwortenden davon ausgeht, dass während der Karenzzeit kein Unterricht stattfindet.

- Für den Kanton Uri ist die Karenzfrist ein zentraler Punkt. Auch der Kanton St. Gallen hält fest, dass die Karenzfrist von 7 Tagen in jedem Fall gelten soll.
- Die Kantone Schwyz und Appenzell Innerrhoden würden eine längere Karenzfrist bevorzugen. Ähnlich äussert sich der Kanton Solothurn: er würde einer kürzeren Karenzfrist nicht zustimmen.
- Der Kanton Bern würde eine kürzere Karenzfrist bevorzugen.
- Bei den zustimmenden Kantonen wird auch das Handhaben der Karenzfrist bei Ferien thematisiert.

Klare Nein-Voten gaben die Kantone Glarus, Graubünden, Waadt und das Fürstentum Liechtenstein ein. Der Kanton Waadt regt an, die Karenzzeit könne mit dem Recht auf Schule nicht vereinbart werden. Glarus, Graubünden und das Fürstentum Liechtenstein weisen darauf hin, dass die meisten Spitalaufenthalte wenig als 7 Tage dauern.

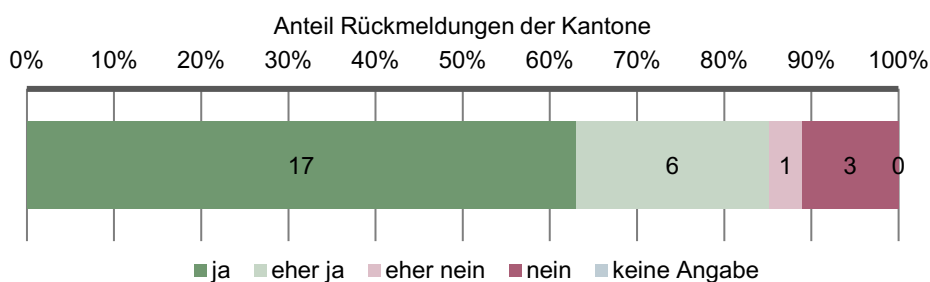
Ausser zwei Enthaltungen sind sämtliche weitere Kreise mit der Karenzfrist nicht einverstanden.

- Mehrere Bemerkungen erwähnen, dass die Karenzfrist nicht mit dem Recht auf Unterricht vereinbart werden könne.
- Darüber hinaus wird auf die Situation von Kindern aufmerksam gemacht, die wiederholt für einige Tage hospitalisiert sind, und für die eine Karenzfrist in diesem Sinne nicht funktioniert.
- Etwas differenzierter lauten z.B. die nein/ eher nein Antworten einiger Spitäler, wobei auch hier die Karenzfrist oft als Spitalaufenthaltsfrist bis zum Erhalt von Schulunterricht verstanden wird. Es gäbe Situationen, wo Spitalunterricht ab dem ersten Tag sinnvoll sei, andere wo es nicht der Fall sei.

- Für die Spitäler verkompliziert eine Karenzfrist zudem die Abrechnung, v.a. auch in Anbetracht, dass die Karenzfrist entfällt, wenn der Aufenthalt mindestens 14 Tage dauert.
- Präzisierungen von Unklarheiten (Berechnungsbasis Kalender- oder Schultag) werden ebenfalls als Gründe für die Ablehnung genannt.

3.2.5 Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons

Abbildung 3-8: Sind Sie mit der Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons einverstanden? (Kapitel 3.5)



Eine grosse Mehrheit der Kantone ist mit der Bestimmung einverstanden. Nicht einverstanden sind die Kantone Appenzell Innerrhoden, Neuenburg und Solothurn. Der Kanton Solothurn beantragt, den zahlungspflichtigen Wohnsitzkanton analog dem Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007 (BGS 411.241) der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) zu regeln. Dies wird auch vom Kanton Bern verlangt, wobei Bern der Bestimmung aber zustimmt. Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Neuenburg sehen hingegen Umsetzungsschwierigkeiten im Bereich der Sekundarstufe II. Bei den Bemerkungen zu den nein/ eher nein Antworten wird zudem mehrmals auf Situationen aufmerksam gemacht, dass der Schulortskanton nicht mit dem Wohnortskanton übereinstimmen muss. Wenn zusätzliche Verträge zwischen Wohnorts- und Schulortskanton nötig seien, würde das einen administrativen Mehraufwand bedeuten. Als Beispiel werden Lernende aufgeführt, die eine ausserkantonale Schule besuchen.

Auch einige Befürworter wünschen sich eine Differenzierung zwischen der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II. Zudem machen mehrere Befürworter auf Klärungsbedarf und kleine Anpassungen aufmerksam.

Weitere Kreise sind mit der Bestimmung einverstanden. Einzig das Kinderspitale Luzern und dessen Spitalschule befürchten einen zusätzlichen Aufwand für die Spitäler und sind nicht einverstanden. Eine klare Ausgangslage zu schaffen sei deshalb wichtig.

3.2.6 Weitere Bemerkungen zu den materiellen Inhalten der neuen ISV

Weiter haben die Vernehmlassungsteilnehmenden auf nachfolgende Punkte hingewiesen:

- Die Standortkantone sollen möglichst alle Spitalschulen auflisten.
- Das Ziel ist nur erreicht, wenn alle Kantone der ISV beitreten.
- Der Kanton Solothurn fordert, eine Verjährungsfrist von fünf Jahren festzulegen.
- Zudem sollen Spitalschulen auch für Jugendliche zugänglich sein, die keine Bildungseinrichtung besuchen, sogenannte „Dropouts“ (Kanton Zürich).
- Weiter fordert Procap, dass der Unterricht auch für Kinder sichergestellt ist, die das Zimmer nicht verlassen können.

4 Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln

4.1 Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Die Vereinbarung regelt die Abgeltung von schulischen Angeboten in Spitälern (Spitalschulen) unter den Vereinbarungskantonen.

²Sie gilt für Angebote im Bereich der obligatorischen Schule, die

- a. von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Kantons, in welchem die obligatorische Schulpflicht zu absolvieren ist,
- b. nach einer Karenzfrist von sieben Tagen,
- c. mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung der betroffenen Schülerinnen und Schüler, und
- d. während den für den Standortkanton des Spitals massgebenden jährlichen Unterrichtswochen

besucht werden.

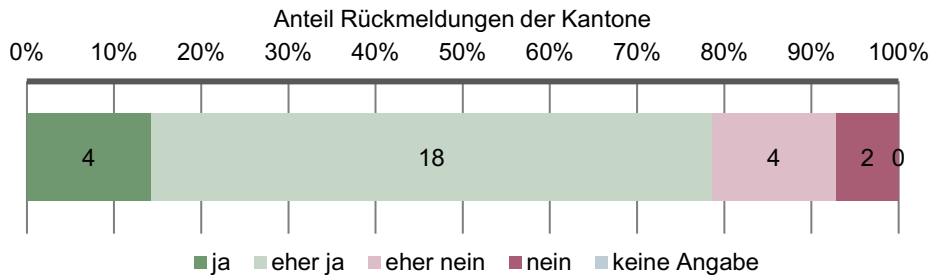
³Sie gilt für allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II, die

- a. von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Wohnsitzkantons,
- b. nach einer Karenzfrist von sieben Tagen,

besucht werden.

⁴Die Karenzfrist entfällt, wenn der Aufenthalt im Spital voraussichtlich insgesamt mindestens zwei Wochen dauert.

⁵Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung von Spitalschulen oder von dieser Vereinbarung abweichende Abgeltungen für die Inanspruchnahme des Angebots einer Spitalschule regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen für die Angebote mindestens den im Anhang definierten Beiträgen entsprechen.

Abbildung 4-9: Sind Sie mit Artikel 1 einverstanden?

Eine grosse Mehrheit der Kantone ist mit dem Artikel tendenziell einverstanden.

Bei fast allen Antworten gibt es aber kritische Bemerkungen. Klar oder eher nicht einverstanden sind die Kantone Glarus, Nidwalden, Genf, Thurgau und Waadt.

- Der Kanton Glarus ist der Meinung, die Regulierung des Bereichs Sekundarstufe II sei nicht nötig und beantragt, auf Abs. 3 zu verzichten.
- Die anderen Kantone sind wegen der Karenzfrist nicht einverstanden.

Zahlreiche Kritikpunkte gibt es aber auch bei Kantonen, die mit dem Artikel tendenziell einverstanden sind. Auch Sie kritisieren hauptsächlich die Karenzfrist. Dabei wird sowohl eine Streichung der Karenzfrist, aber auch alternative Fristen gefordert. Alternativvorschläge sind eine Karenzfrist von 5 Arbeitstagen (Kanton Basel-Landschaft) oder vor allem auch auf Sekundarstufe II eine Verlängerung auf bis zwei Wochen, da hier eine selbständige Lernstoff-Erarbeitung möglich sein sollte. Mehrmals thematisiert wird im Zusammenhang mit der Karenzfrist der Fall von Kindern, die nicht eine gewisse Anzahl Tage aneinander hospitalisiert sind, sondern wiederkehrend wenige Tage. Allerdings wird die Kritik an der Karenzfrist dadurch etwas relativiert, dass – wie bereits in Kapitel 3.2.4 erläutert, die meisten kritischen Stimmen fälschlicherweise davon ausgegangen sind, dass während der Karenzzeit kein Unterricht stattfindet.

Weiter werden mehrfach Präzisierungen gefordert, und zwar

- bezüglich der Karenzfrist (Kalendertage? Schultage? Spitalaufenthaltstage?).
- zu einigen Begriffen wie «Wohnsitzkanton» oder «allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II»

Auch die nötige Zustimmung der gesetzlichen Vertretung soll überdacht werden. Die Leistung in der Spitalschul solle nur vom Gesundheitszustand abhängig sein. Einige Kantone fordern daher die Streichung der Zustimmung (Verfassung gibt Schulobligatorium vor), einige möchten sie auf die Sekundarstufe II erweitern.

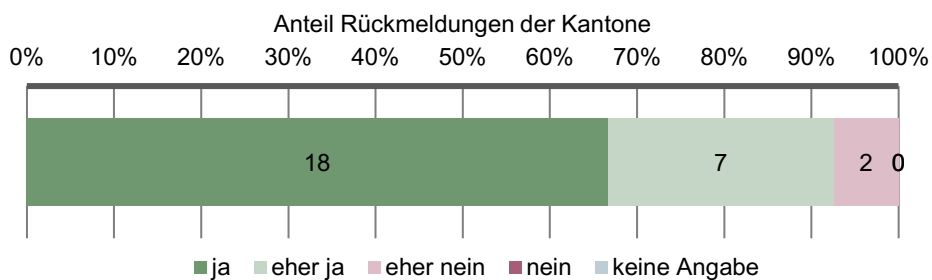
Letztlich wird mehrmals angeregt, die Schulferien des Wohnortes zu berücksichtigen. Aber auch die Bedürfnisse der Kinder, die den Unterricht trotz Ferien nachholen können/ wollen.

Weitere Kreise sind grossmehrheitlich nicht einverstanden. Die Bemerkungen decken sich meistens mit denen der Kantone. Vereinzelt wird zusätzlich angeregt, besser zu argumentieren, weshalb die Karenzfrist entfällt, wenn der Aufenthalt voraussichtlich mindestens 14 Tage dauert (Abs. 4). In diesem Zusammenhang schlägt bspw. die Allianz Kinderspitäler der Schweiz vor, dass die Karenzfrist generell entfällt, wenn der Aufenthalt planbar ist. Die Organisationen Procap, Insieme und Agile beantragen die Streichung von Abs. 2b, 3b und 4.

4.2 Art. 2 Grundsatz

Die Spitalschulen garantieren ein ausreichendes schulisches Angebot und gewährleisten nach Möglichkeit, dass die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler in die Herkunftsklasse oder in die Herkunftsschule reintegriert werden können; zu diesem Zweck pflegen sie einen angemessenen Austausch mit der verantwortlichen Klassenlehrperson der Herkunftsschule.

Abbildung 4-10: Sind Sie mit Artikel 2 einverstanden?



Ausser die Kantone Basel-Landschaft und Glarus sind alle Kantone völlig oder eher einverstanden. Für den Kanton Basel-Landschaft ist der Ausdruck «angemessenen Austausch» zu wenig präzise. Gefordert wird eine Sicherstellung des Austausches und einen obligatorischen schulischen Austrittsbericht. Der Kanton Glarus stellt hingegen fest, dass die Reintegration der Schülerinnen und Schüler selten in Gefahr ist.

Trotz der hohen Zustimmung weist die Mehrheit der Befragten auf gewisse Nuance hin:

- Wie schon bei der Grundsatzfrage zum Dialog mit der Herkunftsschule (Kapitel 3.2.2.) wird angeregt, Ausdrücke wie «garantieren» oder «gewährleisten» zu vermeiden.
- Der Austausch sei auch in gewissen Fällen (z.B. bei besonderen Bedürfnissen) wichtiger als in anderen (z.B. im überobligatorischen Bereich).

- Der Kanton Neuenburg schlägt einen zusätzlichen Abschnitt vor: «Im obligatorischen Bereich sind die zahlungspflichtigen Kantone für den Unterrichtsstoff verantwortlich».

Auch die weiteren Befragte stimmen dem Artikel zu, sofern sie sich nicht enthalten.

4.3 Art. 3 Schulische Angebote

¹Schulische Angebote im Bereich der obligatorischen Schule

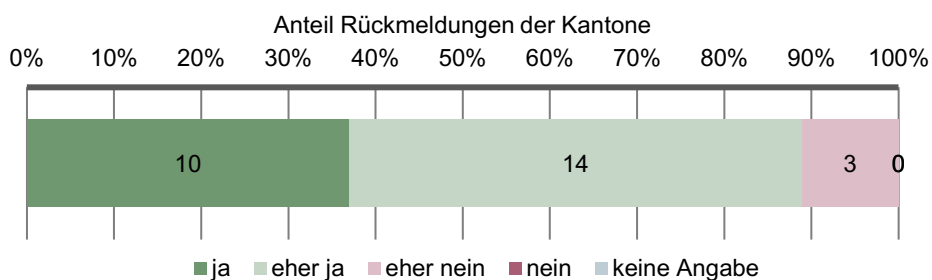
- halten sich an die Lehrpläne für den Unterricht in Klassen der obligatorischen Schule,
- bieten die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine individuelle Unterstützung der betroffenen Schülerinnen und Schüler und
- stellen nach Möglichkeit den Anschluss der Schülerinnen oder Schüler an die Herkunftsklasse/ Herkunftsschule sicher.

²Schulische Angebote im Bereich der Sekundarstufe II

- sichern den Ausbildungsstand in den allgemeinbildenden Hauptfächern,
- bieten die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine individuelle Schulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler und
- stellen nach Möglichkeit den Anschluss der Schülerinnen oder Schüler an die Herkunftsklasse/ Herkunftsschule sicher.

³Beschäftigungsangebote, die nicht den Anforderungen gemäss Absatz 1 entsprechen, sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung und medizinische Behandlungen der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers sind nicht Teil der Abgeltungen im Sinne dieser Vereinbarung.

Abbildung 4-11: Sind Sie mit Artikel 3 einverstanden?



Die Kantone Basel-Landschaft, Appenzell-Innerrhoden und Waadt sind eher nicht einverstanden, die anderen Kantone und sämtliche weitere Kreise sind **mit dem Artikel völlig oder eher einverstanden**. Kritisiert werden in erster Linie die starken Ausdrücke «Anschluss sichern», «bestmögliche Rahmenbedingungen», «Ausbildungsstand sichern». Die Stossrichtung ist ähnliche wie in der Diskussion im Kapitel 3.2.1. Ein schulischer Anschluss sollte zwar angestrebt, kann aber nicht garantiert werden. Die Kritik wird auch von mehreren Kantonen aufgeführt, die dem Artikel grundsätzlich

zustimmen. Weiter bemängelt wird, dass das Angebot auf Sekundarstufe II nicht präzise genug formuliert sei.

4.4 Art. 4 Anhang

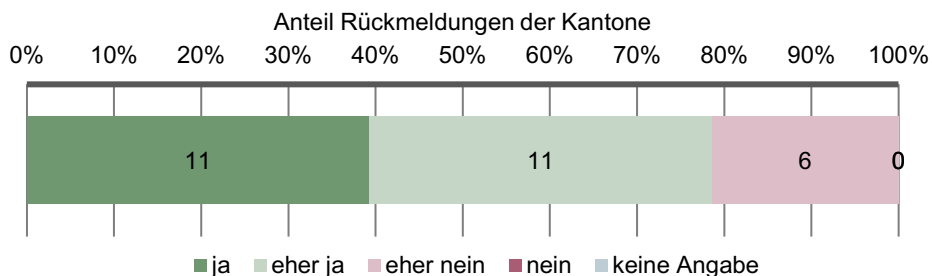
¹Im Anhang zur Vereinbarung wird definiert

- a. welche an den verschiedenen Spitälern vorhandenen schulischen Angebote unter die Bestimmungen der Vereinbarung fallen,
- b. welche Abgeltungen die zahlungspflichtigen Kantone den ausserkantonalen Spitälern für die im Einzelfall genutzten schulischen Angebote entrichten müssen,
- c. von welchen Angeboten die Kantone Gebrauch machen wollen und
- d. von welchen Bedingungen die Kantone ihre Zahlungsbereitschaft abhängig machen.

²Die Standortkantone können der Geschäftsstelle Angebote im Sinne der Vereinbarung für die Aufnahme auf die Liste gemäss Absatz 1 melden, sofern die Anforderungen gemäss Artikel 3 erfüllt sind.

³Die Standortkantone stellen sicher, dass das gemeldete schulische Angebot die für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllt und die eingesetzten Lehrpersonen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

Abbildung 4-12: Sind Sie mit Artikel 4 einverstanden?



Eine **Mehrheit der Kantone ist mit dem Artikel tendenziell einverstanden**. Das à-la-carte System ist aber umstritten.

- Alle Kantone, die eher nicht einverstanden sind, kritisieren das à-la-carte System, worauf sich Buchstabe c bezieht (vgl. z.B. 3.2.3). Auch die weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden kritisieren hauptsächlich diesen Punkt.
- Ebenfalls mehrmals wird auch Buchstabe d kritisiert, oder dessen Streichung verlangt. Mehrere Spitalschulen erwähnen, dass Spitalschulen keine Bedingungen erfüllen können, welche über die Bedingungen des Standortkantons hinausgehen.

- Diverse andere Präzisierungen werden verlangt. Im Abs. 3 sollte ergänzt werden, um welcher Kanton es sich handelt. Auch zu unpräzise sei der Ausdruck «notwendige Qualifikation».

4.5 Art. 5 Beiträge

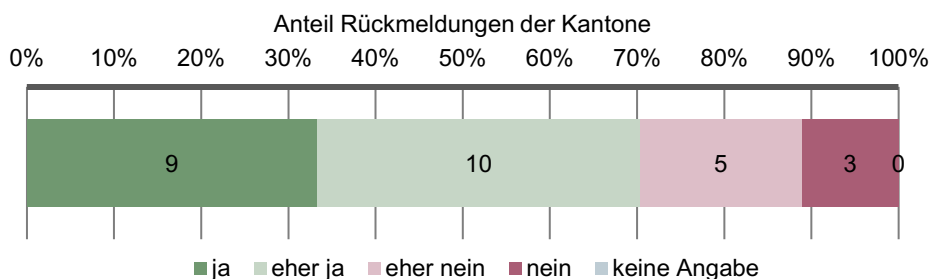
¹Die Standortkantone legen die Beiträge für die im Anhang aufgeführten schulischen Angebote fest.

²Sie berücksichtigen dabei die folgenden Grundsätze:

- die Abgeltungen werden als Beiträge in Form von Halbtagespauschalen festgelegt;
- die Abgeltungen umfassen ausschliesslich die schulischen Angebote (Personal- und Betriebskosten);
- die Pauschalen für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler dürfen nicht höher sein als für Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht im Standortkanton absolvieren.

³Die Beiträge gelten jeweils für ein Jahr.

Abbildung 4-13: Sind Sie mit Artikel 5 einverstanden?



Trotz Einverständnis von zwei Drittel der Antwortenden gibt es auch klare Nein-Voten. **Es werden aber hauptsächlich ähnliche Punkte kritisiert, unabhängig vom Einverständnis.** Dies trifft auch bei den weiteren Kreisen zu.

Fast alle Bemerkungen betreffen die Halbtagespauschalen. Sowohl bei ja und nein Antworten wird mehr Spielraum gefordert: Vorgeschlagen werden meistens Tagespauschalen: 2 Stunden Unterricht am Morgen und Nachmittag sollten gleich berechnet werden können wie 4 Stunden am Nachmittag. Aktuell werden zum Teil ebenso Stunden- und Semesterpauschalen genutzt und sollten weiter möglich sein.

Mehrmals wurde Abs. 2 Bst. c in der französischen Version als unklar formuliert bezeichnet. Es betrifft den Begriff «ausserkantonale Schülerinnen und Schüler».

Weitere Präzisierungsforderungen betreffen die Definition der relevanten Kosten (auch Infrastrukturkosten werden erwähnt), sowie die Unterscheidung zwischen Einzel- und Gruppenunterricht.

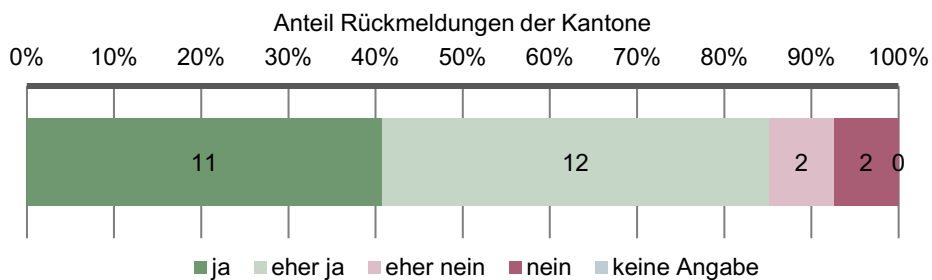
4.6 Art. 6 Zahlungspflichtige Kantone

¹Im Bereich der obligatorischen Schule ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler die obligatorische Schulpflicht absolvieren muss. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem massgebenden kantonalen Recht.

²Im Bereich der Sekundarstufe II ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler den Wohnsitz hat. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem massgebenden kantonalen Recht.

³Der Kanton kann seine Zahlungsbereitschaft von Bedingungen abhängig machen.

Abbildung 4-14: Sind Sie mit Artikel 6 einverstanden?



Eine grosse Mehrheit der Kantone ist mit dem Artikel einverstanden. Die grosse Zustimmung von über 80% (auch bei weiteren Kreisen) sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass **sowohl bei ja wie nein Antworten zahlreiche Kritikpunkte** erwähnt wurden.

- Mehrmals wurde Abs. 3 kritisiert: bezüglich der Möglichkeit der Kantone, ihre Zahlungsbereitschaft an Bedingungen zu knüpfen, werden einerseits Klärungen oder Präzisierungen verlangt. Andererseits sind z.B die Kantone Luzern und Genf grundsätzlich gegen Bedingungen. Auch die Organisationen Insieme, Procap und Agile fordern die Streichung des Absatzes.
- Die Kantone Wallis und Jura stellen die Frage, wie ein überkantonaler Wohnortwechsel gehandhabt würde. Was, wenn der Wohnortkanton, während dem Aufenthalt gewechselt würde?
- Der Kanton Solothurn macht einen Alternativvorschlag zur Definition des Wohnsitzkantons. Der zahlungspflichtige Wohnsitzkanton soll analog zum regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und

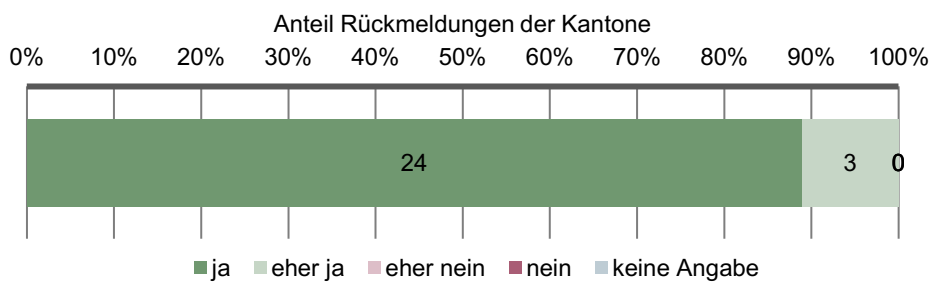
Ausrichtung von Beiträgen der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz geregelt werden.

- Verschiedene weitere Anpassungsvorschläge und Klärungsfragen betreffen auch die Unterscheidung zwischen dem obligatorischen Unterricht und der Sekundarstufe II.

4.7 Art. 7 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben

Die Spitalschulen gewähren den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern, deren Aufenthaltskanton beziehungsweise Wohnsitzkanton seine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, die gleiche Rechtsstellung wie den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern des Standortkantons.

Abbildung 4-15: Sind Sie mit Artikel 7 einverstanden?



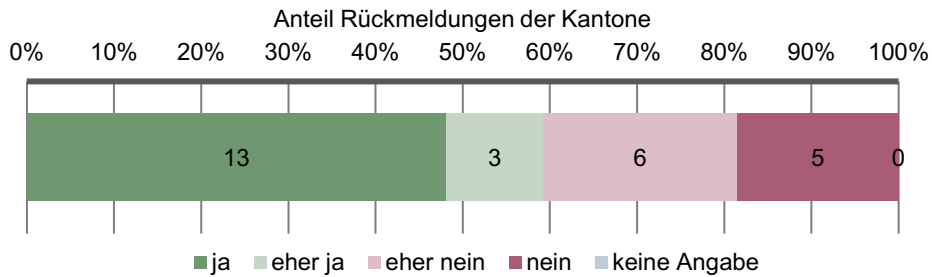
Die Antwortenden unterstützen den Vorschlag einstimmig.

Ein paar einzelne Bemerkungen schlagen kleine Anpassungsvorschläge vor oder erwähnen Unklarheiten, z.B. was unter „gleicher Rechtsstellung“ zu verstehen ist.

4.8 Art. 8 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die keine Zahlungsbereitschaft erklärt haben

¹Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bezüglich der Nutzung der Angebote.

²Werden hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, in das Angebot aufgenommen, verlangt die Spitalschule vom Kanton eine Entschädigung, welche mindestens der Abgeltung nach Artikel 5 entspricht.

Abbildung 4-16: Sind Sie mit Artikel 8 einverstanden?

Eine Mehrheit der Kantone antwortet ja/ eher ja. 11 von 27 Kantone sind mit Artikel 8 nicht einverstanden. **Die zahlreichen Bemerkungen von ja und nein Antworten deuten mehrheitlich auf einen Klärungsbedarf hin.**

Grossen Klärungsbedarf gibt es beim Abs. 2, sowohl bei nein wie ja Antworten. Kritisiert wird oft die unklare Formulierung, dies auch auf Französisch. Die Formulierung wird als unverständlich oder sogar missverständlich bezeichnet: ein Kanton würde so ohne Rücksprache oder Kostengutsprache zahlungspflichtig, obwohl er explizit keine Zahlungsbereitschaft zu einem Angebot erklärt hat. Somit finden gewisse Kantone, dass der Artikel dem à-la-carte System widerspricht. Der Kanton Bern schlägt zur Präzisierung vor, von Standortkanton und Aufenthalts- oder Wohnsitzkanton zu sprechen. Zudem wird auch auf mögliche Umsetzungsschwierigkeiten aufmerksam gemacht.

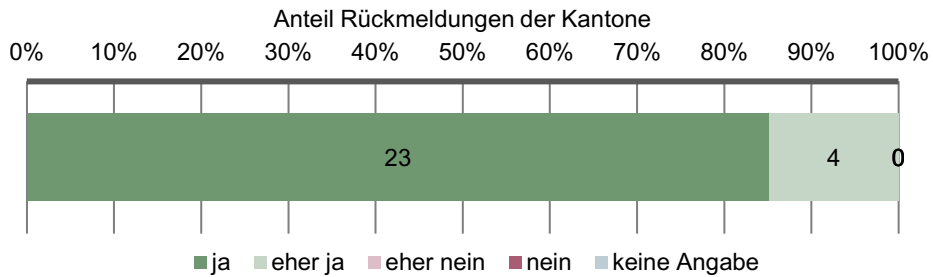
Die Spitäler und Spitalschulen sowie andere Organisationen sind deutlich nicht oder eher nicht einverstanden. Bei vielen nein Antworten ist die Befürchtung von ungleichen Behandlungen der Kinder je nach Herkunftskanton gross. Unterschiede würden zu Diskriminierung führen und seien schwer mit dem Recht auf Unterricht zu vereinbaren.

4.9 Art. 9 Geschäftsstelle

¹Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

²Ihr obliegt insbesondere

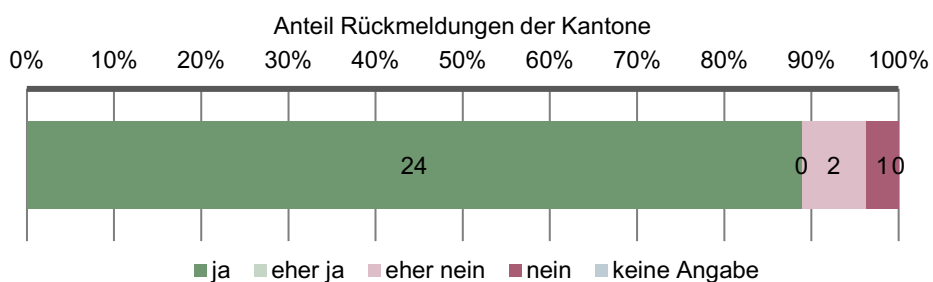
- a. die Information der Vereinbarungskantone,
- b. die Koordination und
- c. die Regelung von Vollzugs- und Verfahrensfragen im Rahmen von Richtlinien.

Abbildung 4-17: Sind Sie mit Artikel 9 einverstanden?

Alle Kantone sind mit dem Art. 9 eher oder ganz einverstanden. Es werden nur wenige Bemerkungen gemacht. Teilweise wird vorgeschlagen, Vorgaben zur Berechnung der Beiträge, Vorgehen und Fristen bei Einholen von Kostengutsprachen in diesem Artikel zu regeln. Auch wird angeregt, der Regelung von Vollzugs- und Verfahrensfragen im Rahmen von Richtlinien besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

4.10 Art. 10 Beitragsverfahren

Der Standortkanton bezeichnet für jedes schulische Angebot die Zahlstelle und regelt in seinen Rechtsgrundlagen die Voraussetzungen für den Besuch eines schulischen Angebots in der Spitalschule.

Abbildung 4-18: Sind Sie mit Artikel 10 einverstanden?

Eine klare Mehrheit der Kantone ist mit dem Art. 10 einverstanden. Der Kanton St. Gallen schlägt vor, dass Rechnungen auch direkt an die zuständigen Gemeinden ausgestellt werden können. Anders sehen es das Kinderspital Luzern und dessen Spitalschule: sie wünschen sich eine einzige kantonale Kontakt-/Verbindungsstelle. Der Kanton Genf findet die gegenwärtige Situation genügend und erachtet dieses Verfahren als unnötig.

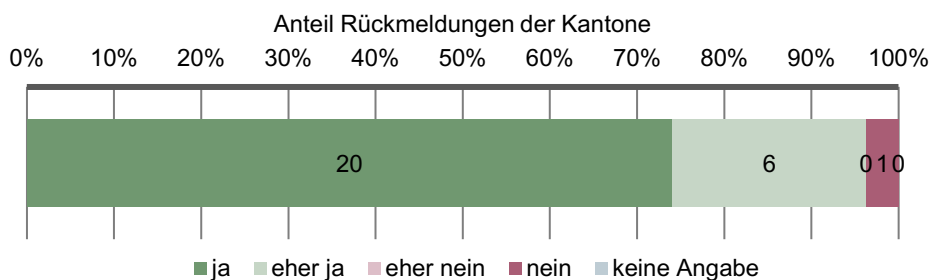
4.11 Art. 11 Änderung des Anhangs

¹Eine Änderung des Anhangs (Liste der Angebote) ist jeweils auf Beginn des Schuljahres möglich.

²Neue Angebote werden aufgenommen, wenn sie vor Ende des dem Änderungs-termin vorangehenden Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle gemeldet sind.

³Eine Änderung der Zahlungsbereitschaft oder der daran geknüpften Bedingungen muss der Geschäftsstelle vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Kalenderjahres gemeldet werden.

Abbildung 4-19: Sind Sie mit Artikel 11 einverstanden?

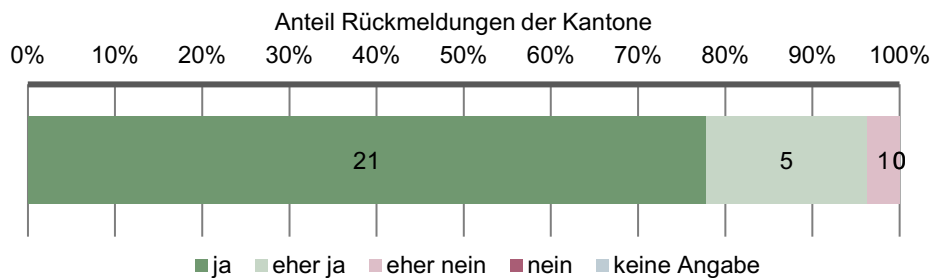


Alle Kantone ausser Genf sind mit Artikel völlig oder eher einverstanden. Der Kanton Genf antwortet hier nein, weil er mit dem à-la-carte System nicht einverstanden ist.

Das Kinderspital Luzern und dessen Spitalschule sind mit dem Vorschlag nicht einverstanden. Sie weisen darauf hin, dass Änderungen betreffend die Zahlungsbereitschaft den Spitalschulen für ihre Planung ein halbes Jahr im Voraus bzw. jeweils Anfang Jahr bekannt gegeben werden müssten. Entsprechende Anpassungen bei der Frist befürworten auch andere Antwortende, trotz ja/eher ja Antwort.

4.12 Art. 12 Vollzugskosten

Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

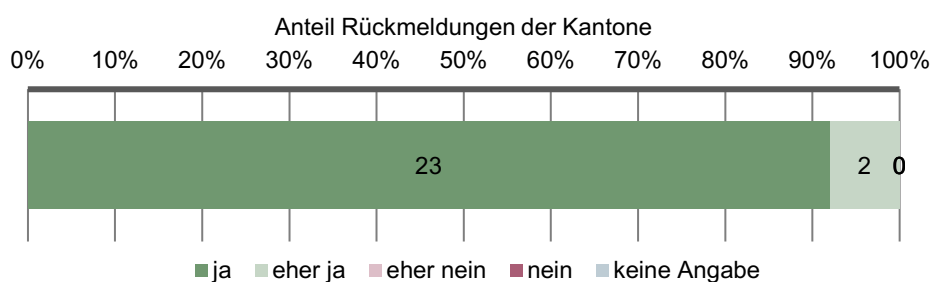
Abbildung 4-20: Sind Sie mit Artikel 12 einverstanden?

Über drei Viertel der Kantone sind völlig einverstanden. Nur der Kanton Neuenburg spricht sich gegen den Artikel aus, mit der Begründung, Kantone beteiligten sich bereits jetzt an Vollzugskosten. Andere Bemerkungen weisen darauf hin, dass die Anzahl Mitunterzeichner ausschlaggebend für die Kosten sei. Ebenfalls wird angeregt, den administrativen Aufwand (z.B. mit einheitlichen Verteilschlüsseln) zu begrenzen.

4.13 Art. 13 Streitbeilegung

¹Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss IRV angewendet.

²Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b BGG.

Abbildung 4-21: Sind Sie mit Artikel 13 einverstanden?

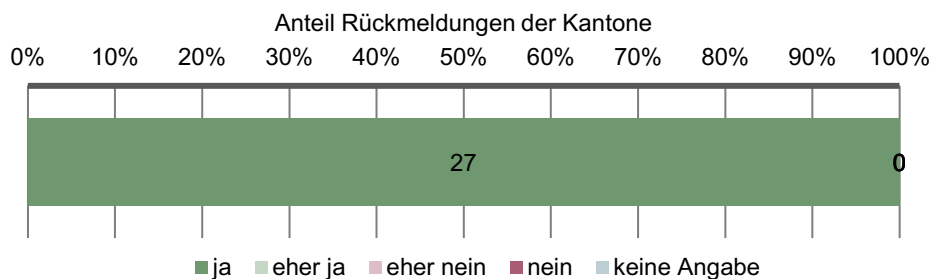
Der Artikel hat eine hohe **Zustimmung und fast keine Bemerkungen**. Das Kinderspital Luzern und dessen Spitalschule regen an, ergänzend den Mechanismus für Spitäler besser zu erläutern.

4.14 Art. 14 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Abbildung 4-22: Sind Sie mit Artikel 14 einverstanden?



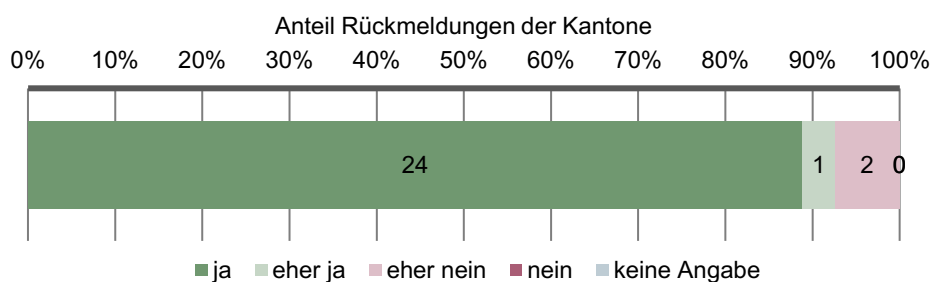
Dem Artikel wird **einstimmige zugestimmt, ohne Bemerkung.**

4.15 Art. 15 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn mindestens sechs Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den Beginn des Schuljahres 20../20...

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Abbildung 4-23: Sind Sie mit Artikel 15 einverstanden?



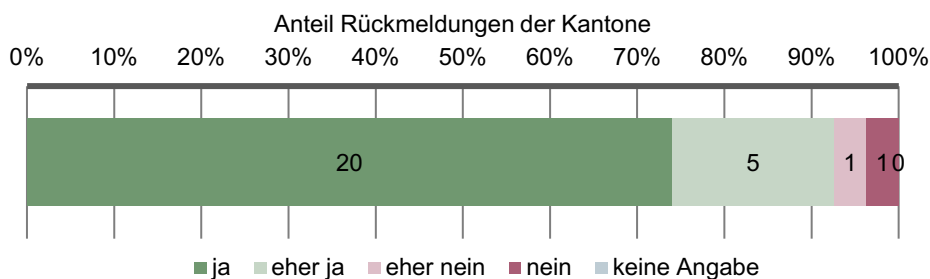
Art. 15 stösst auf grosse Zustimmung. Einzig die Kantone Aargau und Schwyz sind eher nicht einverstanden. Allerdings wird mehrmals angeregt, dass die Schwelle von 6 Kantonen zu tief sei. Dies scheint auch der Hauptgrund für die nein Antworten (Kantone Aargau, Schwyz und Inselspital Bern) zu sein.

Das Kinderspital Luzern und dessen Spitalschule sind der Meinung, dass alle Kantone der Vereinbarung beitreten müssten. Ansonsten würden Lücken nicht geschlossen und weiterhin unterschiedliche Regelungen bestehen.

4.16 Art. 16 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Juli durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Abbildung 4-24: Sind Sie mit Artikel 16 einverstanden?

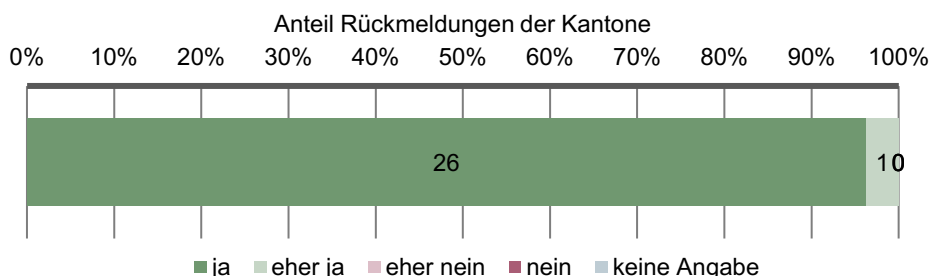


Alle Kantone ausser Glarus und Luzern sind einverstanden. Die Kantone Glarus und Luzern sind mit der Kündigungsfrist nicht einverstanden. Der Kanton Glarus möchte die Minimal-Beitrittszeit von 5 Jahren streichen, während für den Kanton Luzern eine Frist von zwei Jahren zu kurz ist. Weiter stellt der Kanton Jura die Frage, ob das Angebot, für das ein Kanton seine Zahlungsbereitschaft erklärt (hat), im Verlauf der Zeit geändert werden kann.

4.17 Art. 17 Weiterdauer der Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts hospitalisierten Schülerinnen und Schüler bleiben bis zur Entlassung der Schülerin oder des Schülers aus der Spitalpflege weiterbestehen, wenn ein Kanton die Zahlungsbereitschaft streicht oder die Vereinbarung kündigt.

Abbildung 4-25: Sind Sie mit Artikel 17 einverstanden?



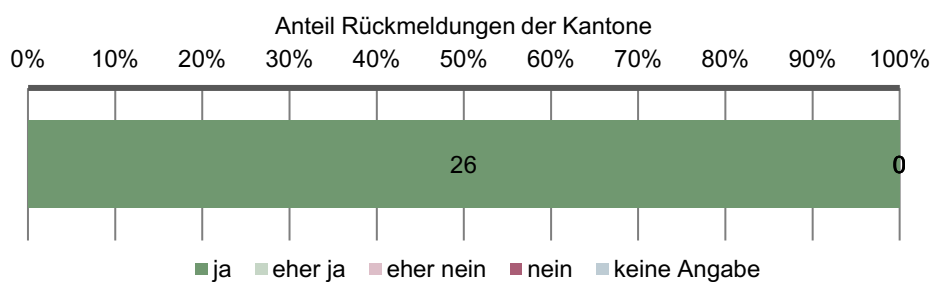
Alle Vernehmlassungsteilnehmende sind einverstanden. Einzig der Kanton Basel-Stadt sieht in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 einen Widerspruch zum à-la-carte

System. Der Kanton weist auch darauf hin, dass der Austritt eines Standortkantons nicht geregelt sei.

4.18 Art. 18 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der anderen Vereinbarungspartner zu.

Abbildung 4-26: Sind Sie mit Artikel 18 einverstanden?



Alle Vernehmlassungsteilnehmende sind einverstanden.

Anhang A: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone		Eingang
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau	26.11.2021
AI	Standeskommission	09.12.2021
AR	Departement Bildung und Kultur	03.12.2021
BE	Regierungsrat	13.12.2021
BL	BKSD, Abteilung Bildung	30.11.2021
BS	Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt	09.12.2021
FR	Erziehungsdirektion	24.11.2021
GE	Secrétariat Général DIP - Genève	15.12.2021
GL	Regierungsrat des Kantons Glarus	16.11.2021
GR	Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement	14.12.2021
JU	Service de l'enseignement jurassien	16.11.2021
LU	Bildungs- und Kulturdepartement, Dienststelle Volksschulbildung	13.12.2021
NE	Erziehungsdirektion und Gesundheitsdirektion	23.12.2021
NW	Staatskanzlei	02.12.2021
OW	Bildungs- und Kulturdepartement	09.12.2021
SG	Bildungsdirektion	15.12.2021
SH	Erziehungsdirektion	16.11.2021
SO	Departement für Bildung und Kultur	02.12.2021
SZ	Regierungsrat	07.12.2021
TG	Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau	15.12.2021
TI	Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport	16.12.2021
UR	Standeskanzlei	03.12.2021
VD_A	CONSEIL D'ETAT	06.12.2021
VD_B	CTAE du Grand Conseil vaudois	06.12.2021
VS	Dienststelle für Unterrichtswesen/ Amt für Sonderschule	29.06.2021
ZG	Direktion für Bildung und Kultur	09.12.2021
ZH	Regierungsrat	30.11.2021
FL	Schulamt Vaduz	21.12.2021
Spital/Spitalschule		
KSGR	Kantonsspital Graubünden	02.11.2021
LuKs	Spitalschule Kinderspital Luzern	04.10.2021
IPW	Integrierte Psychiatrie Winterthur	01.12.2021
Insel	Inselspital Bern	30.11.2021
KiLu	Kinderspital Luzern	02.12.2021
Kispi	Kinderspital Zürich	13.12.2021
UKBB	Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)	16.12.2021
PUKZH	Klinikschulen der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich	15.12.2021
Konferenzen der Kantone		
GDK	Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren	30.11.2021
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren	17.11.2021
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz	09.12.2021

Weitere Kreise		
HOPE	Hospital Organisation of Pedagogues in Europe Schweiz	20.06.2021
AllKidS	Allianz Kinderspitäler der Schweiz	15.12.2021
Agile	Agile	23.11.2021
insieme	insieme	08.12.2021
ProCap	ProCap	27.09.2021